



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

93
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 4. April 2011

Nummer 14

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
152.	– Neubau der Landesstraße 361 – Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG Seite 93	160.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur Seite 99
153.	Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG – Bundesautobahnen 44 und 46 – Seite 94	161.	Bekanntmachung der Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Seite 100
154.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 10 – OBK) Seite 95	162.	Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 8. April 2011, 10.00 Uhr, im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39 Seite 100
155.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 7 – Hs) Seite 95	163.	Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 8. April 2011, 9.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 101
156.	Genehmigungsverfahren gemäß KrW/-AbfG und UVPG – Firma Currenta – Seite 95	164.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses Seite 101
157.	Verlegung eines Erörterungstermins gemäß § 17 der 9. BImSchV – Firma GvG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH – Seite 96	165.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 101
158.	Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau Seite 96	166.	Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 101
159.	Bekanntmachung und Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) aus Anlass der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 Seite 97	E	Sonstige Mitteilungen
		167.	Liquidation Seite 102

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

152. – Neubau der Landesstraße 361 – Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß §§ 38 StrWG.NRW in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG.NRW mit Beschluss vom 22. März 2011 den Plan für den Neubau der Landesstraße 361 in Frechen-Königsdorf mit einer Teilanschlussstelle an die Bundesautobahn 4 festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Dem Träger der Straßenbaulast

wurden Auflagen erteilt. In dem Beschluss wurde über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden. Es gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregie-

rung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

11. April 2011 bis 27. April 2011

einschließlich während der Dienstzeiten wie folgt zu jedermanns Einsicht aus: Stadt Frechen (im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 310), Stadt Kerpen (in der Stadtverwaltung, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 223).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3).

Köln, den 4. April 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.3.3-1/09

Im Auftrag
gez.: He in

ABl. Reg. K 2011, S. 93

153. Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG – Bundesautobahnen 44 und 46 –

Die Bezirksregierung hat gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit Beschluss vom 14. März 2011 den Plan für die Wiederherstellung der Bundesautobahn 44 zwischen Jackerath und dem Autobahnkreuz Holz sowie 6-streifiger Ausbau der Bundesautobahn 46 zwischen dem Autobahnkreuz Wanlo und dem Autobahnkreuz Holz festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Es gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden. (Hinweis: Eine E-Mail genügt diesen Anforderungen jedoch nicht.)

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen

und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

2. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster gestellt und begründet werden.
3. Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

4. April 2011 bis 18. April 2011

einschließlich während der Dienstzeiten wie folgt zu jedermanns Einsicht aus: Gemeinde Titz (im Rathaus, Landstraße 4 in 52445 Titz, Zimmer 8); Gemeinde Jüchen (Abteilung 61 – Gemeindeentwicklung – Zimmer 114 –, Am Rathaus 5 in 41363 Jüchen); Stadt Bedburg (im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg, Zimmer 204 und 205); Stadt Mönchengladbach (Rathaus Rheydt Geodatenzentrum Fachbereich Vermessung und Kataster, Eingang G (Karstadtgebäude) Zugang Rollstuhlgerecht, 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach eingesehen werden.

Köln, den 4. April 2011

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.3.3.2-1/09

Im Auftrag
gez.: Hein

ABl. Reg. K 2011, S. 94

**154. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 10 – OBK)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 34.02.02-KB10OBK-

Köln, den 18. März 2011

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 10 des Landrates des Oberbergischen Kreises (Gemeinde Engelskirchen mit den Ortsteilen Loope, Broich, Ränderoth und anderen Ortsteilen) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (3. Februar 2011, Kennz. 193982) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Andreas Stommel, 51766 Engelskirchen, mit Verfügung vom 16. März 2011 mit Wirkung vom 1. April 2011 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk **Nr. 10** des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 95

**155. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 7 – Hs)**

Bezirksregierung Köln

Az.: 34.02.02-KB07HS-

Köln, den 18. März 2011

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministe-

riums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 07 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt in der Gemeinde Waldfeucht sowie Teilen der Gemeinde Selfkant durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (3. Februar 2011, Kennz. 193980) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Hans-Peter Schiffer-Küppers, 41836 Hückelhoven, mit Verfügung vom 14. März 2011 mit Wirkung vom 1. April 2011 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk **Nr. 07** des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 95

**156. Genehmigungsverfahren gemäß KrW/-AbfG
und UVPG – Firma Currenta –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.2-16.02.08(12.0)2-11/10

Köln, den 4. April 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung (v. 11. August 2010, BGBl. I S. 1163, 1168) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG hat mit Schreiben vom 18. November 2010 gemäß § 31 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Änderung der bestehenden Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig, 51368 Leverkusen beantragt. Im Abfallartenkatalog für die Deponie sind die Abfälle, die abgelagert werden dürfen, gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt. Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Abfallartenkatalogs um den Abfallschlüssel 10 02 07* – feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten.

Die Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig ist nach Ziffer 12.1 des Anhangs 1 zum UVPG grundsätzlich UVP-pflichtig.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplante Erweiterung des Positivkatalogs erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten sind. Die Deponie ist für diese Art von Abfällen eingerichtet und geeignet. Abfälle vergleichbarer Qualität sind auf der Deponie bereits zugelassen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Im Auftrag
gez.: Ortelbach

ABl. Reg. K 2011, S. 95

**157. Verlegung eines Erörterungstermins
gemäß § 17 der 9. BImSchV – Firma GvG
Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges.
Köln mbH –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0101/10/11.0-Hi

Köln, den 4. April 2011

Hiermit wird in entsprechender Anwendung gemäß § 17 der 9. BImSchV der Erörterungstermin am 19. April 2011 für das Genehmigungsverfahren der Firma GvG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln, aufgehoben.

Die Firma GvG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von A IV-Altholz sowie einen Antrag auf Genehmigung zum Betrieb eines mobilen Zerkleinerers in 50735 Köln, Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longerich, Flur 97, Flurstück 408, gestellt.

Die Veröffentlichung des Vorhabens erfolgte am 24. Januar 2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, am 18. Januar 2011 in den ortsüblichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln. In dieser Veröffentlichung war auch der Zeitpunkt des Erörterungstermins (Dienstag, den 19. April 2011, ab 10.00 Uhr, in Raum H 448 bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln) benannt worden.

Im Hinblick auf die zweckgerichtete Durchführung des Erörterungstermins muss der Zeitpunkt der Erörterung verlegt werden, da angeforderte Stellungnahmen, die für die Bewertung der Einwendungen und somit für die Erörterung unentbehrlich sind, nicht rechtzeitig bis zum

19. April 2011

vorliegen.

Die Festsetzung des neuen Erörterungstermins wird zu gegebener Zeit frühzeitig erneut öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Waldecker

ABl. Reg. K 2011, S. 96

**158. Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle
GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0013/11/0602.1-Wu/Moj

4. April 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52372 Kreuzau, Windener Weg 1, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339; Flur 13, Flurstück 66; Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64–67, 69/1, 71–80 und 358.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist folgende Maßnahme:

- Verarbeitung von bis zu 470 t gebrauchtem Getränkekarton pro Tag auf den Papiermaschinen PM2 und PM3

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

11. April 2011 bis 11. Mai 2011

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51,
52066 Aachen
Zimmer 3146/2

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 02 21/1 47-40 93.

2. Gemeinde Kreuzau
Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau
Zimmer 353

montags bis freitags jeweils von 08.30 bis 12.00 Uhr,
zusätzlich dienstags von 13.30 bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben kön-
nen gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughaus-
straße 2–10, 50667 Köln in der Zeit vom

11. April 2011

bis einschließlich den

26. Mai 2011

schriftlich erhoben werden und müssen den Namen so-
wie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des
Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen
im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Ein-
wendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen
privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor
den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungs-
schreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlan-
gen der Einwender/Innen werden deren Namen und die
Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht,
soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der
Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet
die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwen-
dungsfrist, unter Berücksichtigung nach § 14 der
9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörte-
rungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt
wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt ge-
geben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der
9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht
rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück ge-
nommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind,
die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung
der Genehmigungsbehörde keine Erörterung bedür-
fen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt
wird, findet dieser am

14. Juli 2011, ab 10.00 Uhr,

in der Festhalle Kreuzau, Windener Weg 24, 52372
Kreuzau, statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem
festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie
unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden
Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung
der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Er-
örterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen
werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere
gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin ent-
stehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörte-
rung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen,
die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben.
Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können
bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von
einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch
bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen,
die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevoll-
mächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendun-
gen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2011, S. 96

159. Bekanntmachung und Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) aus Anlass der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011

Vom 26. Juni bis 17. Juli 2011 findet die FIFA Frauen-
Weltmeisterschaft 2011 im Frauenfußball in der Bundes-
republik Deutschland statt. Austragungsorte in Nord-
rhein-Westfalen sind Bochum, Leverkusen und
Möchengladbach.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der Welt-
meisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungs-
phase als auch während der Veranstaltung zu gewähr-
leisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der
Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbe-
reitung beauftragt wurden, bei Bedarf über acht Stunden
täglich und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feier-
tagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusam-
menhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Or-
ganisationsmethoden, z. B. die Einrichtung von Arbeits-
zeitkonten, ermöglichen. Sofern in diesem Zusammen-
hang Informations- und Beratungsbedarf besteht, stehen
hierzu Mitarbeiter des Dezernats 56 der Bezirksregierung
Köln zur Verfügung.

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit längerer täglicher Arbeitszeiten und von Sonn- und Feiertagsarbeit die folgende Allgemeinverfügung:

Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Deutschland 2011 gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende

Allgemeinverfügung:

In der Zeit vom

15. Mai 2011 bis zum 22. Juli 2011

dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 durch das Organisationskomitee Deutschland zur Abwicklung von Veranstaltungen im Regierungsbezirk Köln beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere für Arbeiten im Zusammenhang mit

- FIFA-Delegationen,
 - FIFA-WerbepartnerInnen,
 - FIFA-VermarktungspartnerInnen,
 - VertreterInnen der Medien,
 - Medien-RechtehalterInnen einschließlich des technischen Personals und
 - MannschaftsärztInnen sowie Medical Officer der FIFA
1. abweichend von § 3 ArbZG über acht Stunden hinaus beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z. B. bei logistischen Problemen, nicht abschätzbaren Bedarfslagen), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen, einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

2. abweichend von § 9 ArbZG an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitgehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend geboten sind.

Die Prüfung durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu klären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

Ausführliche Begründung

I. In der Zeit vom 26. Juni bis 17. Juli 2011 findet die Frauen-Weltmeisterschaft 2011 in der Bundesrepublik Deutschland statt. Veranstalter ist der Weltfußballverband (FIFA). Austragungsorte in Nordrhein-Westfalen sind Bochum, Leverkusen und Mönchengladbach. Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung beauftragt wurden, bei Bedarf über acht Stunden täglich und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen. Voraussetzung für die Vergabe der Weltmeisterschaft war daher eine verbindliche Erklärung der Bereitschaft zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen von arbeitszeitrechtlichen Höchstgrenzen.

II. Die vorliegende Entscheidung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939). Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 3 ArbZG und § 11 Abs. 2 i. V. m. § 3 analog ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglich acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung ist die Bezirksregierung Köln sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Ge-

fahrschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) in der z. Zt. geltenden Fassung (SGV. NRW. 281) und Nr. 4.1 der dazu ergangenen Anlage.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im ArbZG neben § 15 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen von der täglich (d.h. werk- und sonntäglich) zugelassenen Höchstarbeitszeit von acht Stunden und dem Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können,

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist ebenfalls gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die zugelassene tägliche Höchstarbeitszeit hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist ferner, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Bei diesem Fußballturnier handelt es sich um eine Veranstaltung, die aufgrund der teilnehmenden Mannschaften aus aller Welt das Interesse der entsprechend interessierten und begeisterten Bevölkerung national und international auf sich zieht. Angesichts dessen ist das Medieninteresse an der Veranstaltung innerhalb wie außerhalb Deutschlands sehr groß. Ohne die bewilligten Ausnahmen könnte es aufgrund der für den Regelfall bestehenden gesetzlichen Einschränkungen zu Komplikationen bei der Abwicklung der Veranstaltung kommen. Die damit möglicherweise verbundenen Schäden für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und für die Region sind im öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar.

Köln, den 21. März 2011
Bezirksregierung Köln
Az.: 56.4-8435-Bf

Im Auftrag
gez.: Böhlefeld

Abl. Reg. K 2011, S. 97

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

160. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur**

1. Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (2) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2009 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29. September 2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15. Februar 2011

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

gez.: Manuela Gebendorfer

Frechen, den 16. März 2011

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur

gez.: Rhiem

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 99

**161. Bekanntmachung der Sitzung der
Zweckverbandsversammlung des
Studieninstitutes für kommunale Verwaltung**

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 (ABl. Reg. K 2010 S. 31) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 15. April 2011, 9.00 Uhr,

im Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Kaiserstraße 50, 52146 Herzogenrath, Raum 102 eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Haushaltssatzung für das Jahr 2011; Stellenplan 2011
Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2011
3. Standort des Studieninstitutes
4. Verschiedenes

Aachen, den 22. März 2011

Az.: 1.10.22

gez.: Heinz Lindgens

Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

ABl. Reg. K 2011, S. 100

**162. Einladung zur 7. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in
der Wahlperiode 2009/2014 am
Freitag, dem 8. April 2011, 10.00 Uhr, im großen
Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland
GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39**

Tagesordnung

TO- Beratungsgegenstand
Pkt.

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen
- 1.1 SPNV-Trassenanmeldung für den Jahresfahrplan 2012
Drucksachen Nr. 2-08-11-1.1
- 1.2 Gemeinsamer Wettbewerbsfahrplan NRW
Drucksachen Nr. 2-08-11-1.2
- 1.3 S-Bahn-Linie S 13
Drucksachen Nr. 2-08-11-1.3
2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- 2.1 Infrastrukturausbau im NVR
- 2.2 Nachfrageentwicklung und Kapazitätssituation im SPNV
Drucksachen Nr. 2-08-11-2.5
- 2.3 Sachstand Verhandlungsverfahren „Kölner Dieselnetz“
Drucksachen Nr. 2-08-11-2.4
- 2.4 ICE Verbindung Frankfurt/Main – London

- Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- Köln, den 24. März 2011
- gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Zweckverband Nahverkehr Rheinland
Im Auftrag
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2011, S. 100

163. Einladung zur 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 8. April 2011, 9.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37-39, 3. Etage, Raum 3.14

Tagesordnung

- | TO-Pkt. | Beratungsgegenstand |
|---------|---|
| | Öffentliche Sitzung |
| 1. | Vorlagen |
| 1.1 | Haushaltssatzung 2011
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.1 |
| 1.2 | Prima(r)Ticket für Grundschüler
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.2 |
| 1.3 | Präzisierung der Tarifbestimmungen zum SchöneFerienTicket NRW
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.3 |
| 1.4 | Preis Anpassung des EuregioTickets
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.4 |
| 1.5 | Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR)
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.5 |
| 1.6 | Anpassung der Satzung des Zweckverbandes VRS an die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007
4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.6 |
| 1.7 | mobil-im-rheinland
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.7 |
| 1.8 | Gesellschafterversammlung am 8. April 2011
h i e r : Besetzung des Aufsichtsrates
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.8 |
| 1.9 | Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Aufsichtsrates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Drucksachen Nr. 6-10-11-1.9 |
| 2. | Mitteilungen, Anträge und Anfragen |
| 2.1 | Ausbildungsverkehr-Pauschale |

3. Vorlagen
 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
- Köln, den 24. März 2011
- gez.: Karsten M ö r i n g
Vositzender der Verbandsversammlung
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Im Auftrag
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2011, S. 101

164. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis, Nr. 1515, ausgestellt auf den Namen Dr. Peter Schütz, geboren am 17. Mai 1953, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 23. März 2011

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Az.: 11.1

gez. N i t s c h k e

ABl. Reg. K 2011, S. 101

165. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 3070376813, 317078467.

Aachen, den 23. März 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 101

166. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 4201267483 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 22. März 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 101

E Sonstige Mitteilungen

167. Liquidation

Der Förderverein der Buddelkiste e. V., 51379 Leverkusen (VR 401361) ist aufgelöst. Kontaktadresse: K. Perlberg, Gierener Weg 4, 51379 Leverkusen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 102

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.